



1/11.2

Verordnung des Landratsamts Heilbronn zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen der Gemeinden Leingarten und Massenbachhausen und der Städte Schwaigern und Heilbronn im Leinbachtal

vom 1. Dezember 2004

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 25 vom 09. Dezember 2004

Aufgrund von

- § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasser-haushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245),
- 2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1)

wird verordnet:

Inhalt

§ 1 Raumlicher Geltungsbereich	.2
§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	.4
§ 3 Schutz der Fassungsbereiche (Zonen I)	.4
§ 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und Zonen IIIA + IIIB)	.4
§ 5 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung	.5
§ 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall	.6
§ 7 Bauliche Nutzungen	.7
§ 8 Sonstige Nutzungen	.8
§ 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken	.8
§ 10 Ausnahmen	.9
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 12 In-Kraft-Treten	10





Seite 2 von 10

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen
 - a) der Gemeinde Leingarten
 - 1. auf Gemarkung Großgartach im Gewann Säubruch Brunnen "Säubruch 1" auf dem Grundstück Flst. Nr. 6628
 - 2. auf Gemarkung Großgartach im Gewann Säubruch Brunnen "Säubruch 2" auf dem Grundstück Flst. Nr. 7014
 - 3. auf Gemarkung Großgartach im Gewann Klingelbrunnen Brunnen "Klingelbrunnen" auf dem Grundstück Flst. Nr. 6966
 - 4. auf Gemarkung Großgartach im Gewann Ackerwiesen Brunnen "Ackerwiesen" auf dem Grundstück Flst. Nr. 7307
 - 5. auf Gemarkung Schluchtern im Gewann Herrenweg Brunnen "Große Hohle" auf dem Grundstück Flst. Nr. 564
 - b) des Gemeindewasserverbands Massenbach-Massenbachhausen
 - 6. auf Gemarkung Massenbachhausen im Gewann Seewiesen Brunnen "Seewiesen" auf dem Grundstück Flst. Nr. 788 (Jahnstraße)
 - 7. auf Gemarkung Massenbach im Gewann Hinter dem Berg Brunnen "Stockbrunnen" auf dem Grundstück Flst. Nr. 281
 - 8. auf Gemarkung Massenbach im Gewann Bruch Brunnen "Wilhelmstaler Hof" auf dem Grundstück Flst. Nr. 894
 - c) der Stadt Schwaigern
 - 9. auf Gemarkung Schwaigern im Gewann Binsen Brunnen "Hochgericht" auf dem Grundstück Flst. Nr. 3924
 - d) der Stadt Heilbronn
 - 10. auf Gemarkung Großgartach Brunnen "Kohlwiesen" auf dem Grundstück Flst. Nr. 7508
 - 11. auf Gemarkung Großgartach Brunnen "Großgartach" auf dem Grundstück Flst. Nr. 7466/2
 - 12. auf Gemarkung Großgartach Brunnen "Hippberg" auf dem Grundstück Flst. Nr. 7813
 - 13. auf Gemarkung Großgartach Brunnen "Kesselbrunnen" auf dem Grundstück Flst.Nr. 7461/2
 - 14. auf Gemarkung Frankenbach Brunnen "Frankenbach 1" auf dem Grundstück Flst.Nr. 2714 (Dörnlesstraße 5)



Seite 3 von 10

VERORDNUNG DES LANDRATSAMTS HEILBRONN ZUM SCHUTZ DES GRUNDWASSERS

- 15. auf Gemarkung Frankenbach Brunnen "Frankenbach 2" auf dem Grundstück Flst.Nr. 2714 (Dörnlesstraße 5)
- 16. auf Gemarkung Frankenbach Brunnen "HT 1" auf dem Grundstück Flst. Nr. 2007/2
- 17. auf Gemarkung Frankenbach Brunnen "Wässerbach" auf dem Grundstück Flst. Nr. 397/2
- 18. auf den Gemarkungen Großgartach und Kirchhausen "Fäßlesbrunnen" auf den Grundstücken Flste. Nrn. 5020, 5021, 5490, 10900 und 10900
- 19. auf Gemarkung Kirchhausen "Eichelbergquelle" auf dem Grundstück Flst. Nr. 5908

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in eine weitere Schutzzone (Zone IIIA und IIIB), 11 engere Schutzzonen (Zonen II) und in 19 Fassungsbereiche (Zonen I) und erstreckt sich auf die Gemarkungen Biberach, Böckingen, Bon-feld, Frankenbach, Frankenbach Flur 1, Gemmingen, Großgartach, Kirchardt, Kirchhausen, Massenbach, Massenbachhausen, Neipperg, Nordheim, Schluchtern und Schwaigern.
- (3) Die betroffenen Flurstücksnummern, Gewanne und Gemarkungen sind in den Anlagen A und B aufgeführt.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Flurkarten im M 1: 2.500 (Anlagen E1 – E83), in denen die Zone IIIA dunkelgrün, die Zone IIIB hellgrün, die Zonen II gelb umgrenzt und die Zonen I flächig rot dargestellt sind.

Die Schutzzonen I sind zusätzlich in Lageplänen im M 1 : 500 (Anlagen C 1 – C 17 und C 19) dargestellt.

Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 8045 Hektar.

- (4) Die Schutzgebietskarten und die Anlagen A, B und F sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten liegt bei den nach-folgend genannten Stellen aus:
 - Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn,
 - Stadt Heilbronn
 - Bürgermeisteramt der Gemeinde Leingarten
 - Bürgermeisteramt der Gemeinde Massenbachhausen
 - Bürgermeisteramt der Stadt Schwaigern

Die Verordnung mit der Schutzgebietsübersichtskarte und den Schutzgebietskarten für die jeweils betroffene Gemarkung liegt bei folgenden Stellen aus:

- Bürgermeisteramt der Stadt Bad Rappenau
- Bürgermeisteramt der Stadt Brackenheim





Seite 4 von 10

VERORDNUNG DES LANDRATSAMTS HEILBRONN ZUM SCHUTZ DES GRUNDWASSERS

- Bürgermeisteramt der Gemeinde Gemmingen
- · Bürgermeisteramt der Gemeinde Kirchardt
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Nordheim

Während der Sprechzeiten können die Wasserschutzgebietsunterlagen kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quell-schutzgebieten und die Gewährung aus Ausgleichsleistungen (Schutzge-biets- und Ausgleichs-Verordnung SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der SchALVO vom 20. Februar 2001 gelten bereits mit In-Kraft-Treten die-ser Verordnung und bleiben bis zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der Verord-nung wirksam.
- (3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der Fassungsbereiche (Zonen I)

- (1) Die Zonen I dürfen nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der jeweiligen Wasserversorgungs-betreibern sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht auf-grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden.
 - Das Landratsamt Heilbronn und die Stadt Heilbronn haben das Zutrittsrecht in ihrem Dienstbezirk.
 - Von Dritten dürfen die Zonen I nur mit Zustimmung der Betreiber der Wasser-versorgungen betreten werden.
- (2) In den Zonen I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchalVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Was-sergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und Zonen IIIA + IIIB)

Für die engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und IIIA + IIIB) gelten die Re-gelungen in den §§ 5 bis 8.





§ 5 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

			1
		Engere Schutzzonen II	Weitere Schutzzonen IIIA + IIIB
1.	Lagern von Handelsdünger, ausgenom- men vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
2.	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und Anlagen zum Lagern von Festmist und Si- lage	verboten zulässig ist das Lagern von Wickelballensila- gen	 verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft mit einem Volumen von mehr als 15 m³, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden in der Zone IIIB ist das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft ohne Kontrolleinrichtungen zulässig
3.	Errichten und Erweitern von Kleingarten- anlagen	verboten	
4.	Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	
5.	Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	
6.	Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmier- stoffe	
7.	Anlegen und Erweitern von Holznassla- gerplätzen	verboten	





Seite 6 von 10 VERORDNUNG DES LANDRATSAMT

§ 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

		Engere Schutzzonen	Weitere Schutzzonen IIIA + IIIB
		"	IIIA + IIIB
1.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	
2.	Errichten und Erweitern von Rohrleitungs- anlagen zum Befördern wassergefährden- der Stoffe	verboten	
3.	Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	
4.	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	
5.	Bau von Abwasserkanälen und –leitungen	verboten	
6.	Betrieb von best. Abwasserkanälen und – leitungen	zulässig ist der Betrieb, wenn entsprechend der jeweils gültigen Eigenkontrollverordnung eine Dichtigkeitsprüfung erfolgt	
7.	Versickern und Versenken von Abwasser	verboten	
8.	Aufbringen von Grüngut- und Bioabfall- kompost	verboten	
9.	Bau von Feld- und Waldwegen	es darf nur unbelastetes Material verwendet werden	
10.	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten, ausgenom- men Anlagen zur Kom- postierung im Haus- garten	verboten sind Anlagen zur Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung mit Aus- nahme von Erdablagerungen



Seite 7 von 10



§ 7 Bauliche Nutzungen

		Engere Schutzzonen II	Weitere Schutzzonen IIIA + IIIB
1.	Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	
2.	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbe- schäftigte	verboten	
3.	Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen die- ser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubil- dung der geplanten Bebauung nicht entge- genstehen
4.	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvor- kehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachtei- lige Veränderung seiner Eigenschaften ge- troffen werden
5.	Anlegen und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
6.	Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	 zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung zu besorgen ist in der Zone IIIB ist das Anlegen von Friedhöfen zulässig
7.	Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen im Sinne der Landes- bauordnung	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.





Seite 8 von 10

§ 8 Sonstige Nutzungen

		Engere Schutzzonen II	Weitere Schutzzone IIIA + IIIB
1.	Erschließung von Grundwasser	verboten	
	Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabun- gen, Einschnitte und Erdaufschlüsse	verboten	verboten ist das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflä- chige Abgrabungen, Einschnitte und Erdauf- schlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3.	Bohrungen	verboten	
4.	Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplät- zen sowie Übungen des Zivilschut- zes	zulässig wenn die Anforderungen des DVGW/LAWA Merkblattes "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.	
5.	Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	
6.	Motorsportveranstaltungen	verboten	
7.	Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
8.	Sonden bzw. Bohrungen zur Erdwärmenutzung	verboten	bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis
9.	Schmierstoffe im Bereich Verlust- schmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle	
10.	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	es gelten die Bestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung	

§ 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinden und Städte Leingarten, Massenbachhausen, Schwaigern und Heilbronn und der zu-ständigen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.



Seite 9 von 10



§ 10

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Heilbronn und die Stadt Heilbronn können nach § 110 Abs. 1 WG jeweils in ihrem Dienstbezirk von den angeordneten Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung widerruflich oder befristet Ausnahmen erteilen, wenn
 - 1. der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann
 - 2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - 3. die Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - 4. die sofortige Durchführung der Regelungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahme nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung gelten nicht,
 - 1. für Maßnahmen der Gemeinden und Städte Leingarten, Massen-bachhausen, Schwaigern und Heilbronn, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Heilbronn, im Stadtkreis Heilbronn der Stadt Heilbronn, recht-zeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 - 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber von Anlagen im Landkreis Heilbronn sind verpflichtet, das Bestehen der Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Heilbronn bis spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten der Verordnung anzuzeigen.

Die Berechtigung des Landratsamts Heilbronn und der Stadt Heilbronn zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.





Seite 10 von 10

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 dieser Verordnung zuwider-handelt,
- 3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Rechtsverordnungen des Landratsamts Heilbronn vom
 - a) 1. Oktober 1968 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Schwaigern
 - b) 30. November 1977 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Leingarten

und die Rechtsverordnungen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom

- c) 12. Juli 1975 zum Schutz der Grundwasserfassungen der Stadt Heilbronn auf den Markungen Leingarten, Heilbronn, Heilbronn-Frankenbach und Heilbronn-Böckingen
- d) 3. Dezember 1975 zum Schutz der Grundwasserfassungen Schulbrunnen, Eichelbergquelle, Fäßlesbrunnen und Wässerbachbrunnen der Stadt Heilbronn
- e) 23. Juni 1983 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Gemeindewasserverbands Massenbach-Massenbachhausen

außer Kraft.